

**Die Integrationsbeauftragte
der Bayerischen Staatsregierung,**
Kerstin Schreyer, MdL



Sehr geehrte Damen und Herren,

eine ganze Reihe von Branchen und gerade viele kleinere Betriebe leiden unter dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel. Denn in vielen Regionen schlägt der demographische Wandel jetzt voll durch. Zugleich sind in den letzten eineinhalb Jahren zahlreiche, vor allem junge Menschen als Flüchtlinge und Asylbewerber auf der Suche nach Schutz zu uns gekommen. Viele von ihnen sind hoch motiviert und möchten gerne arbeiten. Deshalb freut es mich sehr, wenn Arbeitgeber diesen, meist jungen Leuten eine Chance geben möchten. Schließlich gibt es eine Vielzahl von Beispielen für sehr gute Erfahrungen mit Mitarbeitern und Auszubildenden, die als Flüchtlinge und Asylbewerber zu uns gekommen sind. Aber es gibt Unterschiede, über die Arbeitgeber Bescheid wissen sollten.

Denn nicht jeder Asylbewerber kann hier einfach eine Arbeit aufnehmen oder eine Ausbildung beginnen. Das hängt vom jeweiligen Aufenthaltsrechtlichen Status und dem Stand des Asylverfahrens ab.

Ob die Aufnahme einer Arbeit oder einer Ausbildung erlaubt werden kann, hängt wiederum ganz wesentlich von der asylopolitischen Einstufung des Herkunftslandes ab, die sich aber – je nach den Entwicklungen dort und der allgemeinen weltpolitischen Lage – natürlich auch wieder ändern kann.

Um Probleme und Missverständnisse von vornherein auszuschließen, und als kleinen Service für Sie, haben wir die Rahmenbedingungen und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zusammengestellt. Die Angaben in diesem Faltblatt beziehen sich dabei auf den Stand von August 2017.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre

Kerstin Schreyer, MdL

Impressum/Herausgeber:
Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung,
Kerstin Schreyer, MdL
Prinzregentenstraße 24, 80538 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Tel.: 089/2165-2791, Fax: 089 2165 2797
integrationsbeauftragte@stk.bayern.de

Bilder: Daniel Ernst und kamasigns, fotolia.com

Telefonische Auskunft zur Beschäftigungs- bzw. Ausbildungserlaubnis für Asylbewerber erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Integrationsbeauftragten unter 089 2165 2794 und bei der Hotline der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw) unter 089 551 78 535 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr).

Weitere Informationen dazu
finden Sie unter:

vbw - Vereinigung der
Bayerischen Wirtschaft e. V.



Bundesagentur für Arbeit:
„Integration von geflüchteten
Menschen. Hinweise und Tipps
für Unternehmen im
Arbeiterlaubnis-Verfahren“



INTEGRATIONSBEAUFTRAGTE
DER BAYERISCHEN STAATSRÉGIERUNG

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder von Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



www.facebook.com/integrationsbeauftragte

Integrationsbeauftragte
der Bayerischen Staatsregierung



**Flüchtlinge
und Arbeit**

Beschäftigungs- bzw. Ausbildungserlaubnis für Asylbewerber

Es gibt drei Fallkonstellationen – Aktueller Stand August 2017

I. Das Asylverfahren wurde erfolgreich abgeschlossen

Dem anerkannten Asylbewerber wird durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Der Betroffene steht dem Arbeitsmarkt in der Regel uneingeschränkt zur Verfügung.

II. Der Asylbewerber befindet sich im laufenden Asylverfahren

Asylbewerber im laufenden Asylverfahren haben keinen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis. Hier entscheidet die Ausländerbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

In diesen Fällen besitzt der Asylbewerber eine sog. Aufenthaltsgestattung. **Achtung:** Bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird auch nach dem Herkunftsland unterschieden:

1. Asylbewerber, die aus Syrien, Eritrea, dem Irak, Iran und Somalia stammen, haben derzeit eine gute Bleibeperspektive. Sie erhalten in der Regel problemlos eine Beschäftigungserlaubnis.
2. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal) erhalten keine Beschäftigungserlaubnis. Ausnahmen im Einzelfall sind möglich, wenn der Asylantrag vor dem 01.09.15 gestellt wurde.
3. Bei Asylbewerbern aus allen anderen Ländern (z.B. Afghanistan), bei denen noch nicht über den Asylantrag entschieden ist, findet eine Einzelfallprüfung (Ermessensentscheidung) statt, ob sie arbeiten dürfen oder nicht.

Asylbewerber, die einen Ausbildungsvertrag für eine qualifizierte Berufsausbildung erhalten und vor dem 01.05.2016 eingereist sind, können nun sogar 6 Monate vor Ausbildungsbeginn eine Beschäftigungserlaubnis erhalten, um den Ausbildungsbetrieben Rechtssicherheit zu geben. Weitere Voraussetzungen dafür: Sie müssen sich im letzten Schuljahr einer weiterführenden Schule bzw. einer Berufsintegrationsklasse oder in der zweiten Hälfte von Berufsintegrationsmaßnahmen befinden. Auch muss ein erfolgreiches Praktikum im Ausbildungsbetrieb absolviert worden sein.

Sollte der Asylantrag nach Erteilung der Beschäftigungserlaubnis abgelehnt werden, wird i.d.R. eine Ausbildungsduldung („3+2 Regelung“) erteilt. In diesem Fall sollte sich der Arbeitgeber sofort an die Ausländerbehörde wenden.

III. Das Asylverfahren wurde erfolglos abgeschlossen

Abgelehnte Asylbewerber erhalten eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung), wenn die Abschiebung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird auch hier u.a. nach dem Herkunftsland unterschieden:

1. Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten keine Beschäftigungserlaubnis. Ausnahmen im Einzelfall sind möglich, wenn der abgelehnte Asylantrag vor dem 01.09.15 gestellt wurde.
2. Bei allen anderen ist eine Einzelfallbetrachtung (Ermessensentscheidung) notwendig. Bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis spielen u.a. die geklärte Identität, Sprachkenntnisse und die Dauer des Aufenthalts eine Rolle.

Bei einer Einreise vor dem 01.05.2016 können Geduldete eine befristete Beschäftigungserlaubnis erhalten, wenn u.a. die Identität geklärt und trotz ihrer Mitwirkung die Ausreise nicht oder nicht zeitnah möglich ist. Die Beschäftigungserlaubnis wird im Fall von Straffälligkeit nicht erteilt.

Eine Beschäftigungserlaubnis für eine qualifizierte Ausbildung wird in der Regel erteilt, wenn die Aufenthaltsbeendigung nicht unmittelbar bevorsteht und die Ausbildung bereits begonnen hat oder in Kürze bevorsteht. Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht – wenn keine relevanten Straftaten vorliegen – sogar ein Anspruch auf Ausbildungsduldung im Rahmen der „3+2 Regelung“. Nach der „3+2 Regelung“ wird einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung) für die gesamte – zumeist dreijährige – Ausbildungsdauer einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt.

Bei erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhalten Geduldete im Anschluss an die Ausbildungsduldung eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis, wenn sie einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz vorweisen können. Diese Aufenthaltserlaubnis kann weiter verlängert werden.

